

Abteilungsordnung – Turn- und Sportverein Neustadt in Holstein e.V.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbstständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
4. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

1. .

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben gemäß der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - Jahresbeitrag Abteilung
 - Aufnahmegebühr
 - Verwaltungskosten
 - Arbeitsleistungen
4. Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung gilt die Vereinssatzung.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem
 - Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter

2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Vorstandsbestellung gemäß der Satzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
 - Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Diese Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch den Beirat am 23.02.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Beitragsordnung – Turn- und Sportverein Neustadt in Holstein e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Beirat hat daher in seiner Sitzung am 23.02.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gemäß der Satzung im Aushangkasten vor der Geschäftsstelle und im Internet auf der Homepage des TSV bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Bei Vereinseintritt ist bis zum Ende des Jahres der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
6. Alle Vereinsbeiträge sind zum 01.02. des Jahres fällig.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren entsprechend **Anlage B** erhoben.
8. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
9. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bankgebühren müssen vom Mitglied entsprechend **Anlage B** erstattet werden. Sofern ein Mitglied kein Lastschriftverfahren wünscht, ist der Verein berechtigt, sich die zusätzlich entstehenden Kosten vom Mitglied erstatten zu lassen.
10. Ermäßigungen:
Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende gelten als Jugendliche. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden

V. Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch den Beirat am 23.02.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Ehrenratsordnung – Turn- und Sportverein Neustadt in Holstein e.V.

§ 1 Zuständigkeit

Zur Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen ist ein besonderes Organ (im folgenden Ehrenrat) berufen. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Rechtmäßigkeit einer verhängten Strafe.

Soweit sich eine Vereinsstrafe gegen ein Mitglied des Ehrenrats richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

Verbleiben infolge der Selbstbetroffenheit weniger als drei entscheidungsbefugte Mitglieder des Ehrenrats oder kann in anderen Fällen (z. B. bei mangelnder Neutralität oder bei Krankheit) nicht innerhalb angemessener Frist entschieden werden, geht die Entscheidungsbefugnis automatisch auf die Mitgliederversammlung über. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist sodann über die Rechtmäßigkeit der Vereinsstrafe zu befinden.

§ 2 Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnis

Der Ehrenrat besteht aus 5 vollgeschäftsfähigen Vereinsmitgliedern. Der Ehrenrat ist entscheidungsfähig, sobald drei Mitglieder für eine Entscheidung zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ehrenrats werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Organschaft endet mit der Mitgliedschaft im Verein.

§ 3 Verfahren

Die Mitglieder des Ehrenrats entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Der Tagungsort ist das Vereinslokal. Im Bedarfsfall kann ein anderer Tagungsort bestimmt werden.

Der Verhandlungstermin und der Verhandlungsort sind den Beteiligten mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind sie dem Verfahrensgegner bekannt zu geben.

Zum Verfahren kann der Ehrenrat neben den Parteien auch Zeugen und Sachverständige laden. In dem Verfahren ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage.

Grundsätzlich werden Prozessvertreter im Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zugelassen.

Nach Abschluss der Ermittlungen entscheiden die Mitglieder des Ehrenrats in geheimer Sitzung. Können die Mitglieder des Organs keine einstimmige Entscheidung treffen, entscheidet die Mehrheit.

Bei einer ggf. notwendigen Abstimmung hat jedes Mitglied des Ehrenrats eine Stimme.

Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der innerhalb des Ehrenrats zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt.

Die getroffene Entscheidung ist dem Vorstand und dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 4 Kosten und Vergütungen

Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden jedoch von der Vereinskasse erstattet.

Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben - es sei denn, der Ehrenrat bestimmt ein anderes. Die Kosten für Sachverständige und Zeugen sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Finanzordnung – Turn- und Sportverein Neustadt in Holstein e.V.

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des TSV
2. Die Vergabe von Mitteln nach den §§ 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die im beschlossenen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sie können innerhalb des Haushaltsplanes bei den einzelnen Positionen ausgeglichen werden.
3. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
4. Für den Gesamtverein, für die Sportjugend und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
5. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung und der Sportjugend die Aufrechterhaltung des Betriebes ermöglichen.

§ 2 Haushalt

1. Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der Vorstand des Vereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des TSV ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bis zu 10.000,00 Euro sind bevollmächtigt gemeinschaftlich je zwei der Nachgenannten:
-der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenwart
3. Über Neuabschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
4. Einzelne Rechtsgeschäfte, die den Rahmen von 10.000,00 Euro übersteigen, bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung.
5. Ohne ordnungsgemäße Abrechnungen bzw. prüffähige Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
6. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den TSV Neustadt in Holstein ist das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder der Kassenwart verantwortlich, sofern diese nicht durch die Abteilungen geprüft sind.
7. Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.
8. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gelten wie von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Anweisungsberechtigung

1. Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt je zwei der in § 3 Abs. 2 Genannten gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsvollmachten zu erteilen.
Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs. 2.

§ 5 Konto- und Kassenvollmacht

1. Verfügungsberechtigt über die Konten des TSV sind die in § 3 Abs. 2, genannten Zeichnungsberechtigten zu zweit gemeinschaftlich:

Der Vorstand ist berechtigt weitere Verfügungsberechtigungen zu erteilen.

Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs. 2.

Verfügungsberechtigt über die Barkasse sind der Kassenwart und die vom BGB Vorstand benannten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 6 Auslagenersatz

1. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 7 Sitzungsgelder und Reisekosten

1. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Dienstreisen dürfen höchstens nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

§ 8 Jahresabschluss

1. Über die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Änderung der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Zustimmung der *Mitgliederversammlung*.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt mit Beschluss des Beirates vom

23.02.2018 in Kraft.

Geschäftsordnung – Turn- und Sportverein Neustadt in Holstein e.V.

§1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der TSV erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung aufgrund des § 26 der Satzung des TSV.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dieses beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den §§ der Satzung des Vereins.
2. Der Vorstand, der Beirat und der entsprechende Personenkreis sind durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche bei Ausschluss, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Vor Erledigung der Tagesordnung kann eine Versammlung nur unterbrochen werden, wenn es mit einfacher Mehrheit beschlossen wird oder eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Versammlung nicht möglich ist.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird in der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 10 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen ist durch die Satzung geregelt.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 30 der Satzung.

§8 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dieses tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Auf Antrag von eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie bereit sind zu kandidieren.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten Organversammlung.

§12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die spätestens innerhalb von sechs Wochen bekanntzugeben sind.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch den Beirat am 23.02.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Vereinsjugendordnung – Turn- und Sportverein Neustadt in Holstein e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die berufenen und gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation gehören der Vereinsjugend unter dem Namen **Vereinsjugend des TSV Neustadt in Holstein** an.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

- (1) Nach den Grundsätzen der Vereinssatzung hat die Sportjugend insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,
 - Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche,
 - Ausbildung der Mitglieder für verschiedene Sportarten als Ergänzung zu vorhandenen Vereinsangeboten,
 - Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
 - Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen,
 - gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter.

- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung der gemeinnützigen Vorschriften der Abgabenordnung. Die zugewiesenen Mittel werden durch die Hauptkasse des Vereins verwaltet.

§ 3 Organe

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind

- die Jugendmitgliederversammlung,
- der Vereinsjugendvorstand,

§ 4 Jugendmitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Jugendmitgliederversammlung.
- (2) Ihr gehören alle Jugendlichen der Abteilungen und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes nach § 1 an.
- (3) Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen insbesondere:
 - die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes,
 - Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte durch den Vereinsjugendvorstand,

- Wahl von Delegierten zu weiteren Jugendversammlungen/Jugendtagungen auf Kreis- und Landesebene, soweit dem Verein ein Delegationsrecht hierfür zusteht,
 - Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung.
- (4) Die Jugendmitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, nach Möglichkeit im Turnus mit der Jahresmitgliederversammlung des Vereins, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Die Vereinsjugendversammlung wird mindestens 4 Wochen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, vom Vereinsjugendvorstand einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang im Schaukasten an der Geschäftsstelle zu erfolgen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Vereinsvorstandes, ggf. auswärtige Mitglieder der Vereinsjugend in geeigneter Weise schriftlich ergänzend hierzu einzuladen.
 - (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Sämtliche Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags.
 - (7) Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 1.1. des Vereinsjahres der Versammlung, das 12. Lebensjahr vollendet haben.
 - (8) Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vereinsjugendvorstand dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendmitgliederversammlung. Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Jugendmitgliederversammlung.
 - (9) Abstimmungen und Wahlen für Jugenddelegiertenversammlungen erfolgen offen per Handzeichen Geheim nur dann, wenn mehr als 50 % der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
 - (10) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, Mitglieder der Gesamtvorstandschafft des Vereins sowie Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

- (1) Die Vereinsjugend wählt aus ihrem Mitgliederkreis einen Vereinsjugendvorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter.
- (2) Der gewählte Vorsitzende, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied dem Beirat des Vereins an.
- (3) Der Vorstand der Vereinsjugend wird auf die Dauer von 2 Jahren, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes, durch die Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend entsprechend § 1.
- (4) Der gewählte Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Richtlinien und auch einem bestehenden Anschluss des Vereins an Verbände.
- (5) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Antrag einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten bestehenden Vereinsjugendvorstandes, innerhalb von 2 Wochen.

- (6) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle - auch abteilungsübergreifenden - Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über zugewiesene Mittel. Der Vereinsjugendvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben beratende, jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
- (7) Soweit zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Vorstand ist sowohl gegenüber der Jugendversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend der Inhalt der bestehenden Satzung des Vereins und angeschlossener Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen.
- (2) Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser Vereinsjugendordnung geht die höherrangige Satzung, also z.B. die Vereinssatzung und angeschlossene Ordnungen, vor.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist verpflichtet, bei Abstimmungsproblemen den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde durch die Vereinsjugendversammlung am 23.02.2018 beschlossen und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.
- (2) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Jugendordnung.
- (3) Zu Anträgen auf Änderung der Vereinsjugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch die Jugendvollversammlung beschlossen und durch den Beirat des Vereins bestätigt. Sie tritt mit dem Tage der Bestätigung in Kraft.

Unterschrift des Vorstands der Vereinsjugend